



## **Arbeitsgemeinschaft Straßenbahnfreunde Chemnitz e.V. Beitragsordnung vom 26.01.1997**

1. Der Beitrag wird halbjährlich, von jedem Mitglied selbst, auf das Konto des Vereins eingezahlt.
2. Die Fälligkeitstermine sind der 31. Januar und der 31. Juli jeden Jahres. An diesen Terminen wird jeweils ab 01. Januar / 01. Juli durch Aushang erinnert. Passive Mitglieder werden schriftlich informiert.
3. Geht bis zum 31. Januar / 31. Juli kein Beitrag ein, so wird das Mitglied gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 1/10 von 100% des aktiven Beitrages. Sollte bis zum 28. Februar/ 31. August kein Beitrag eingehen, erfolgt eine zweite Mahnung, die Mahngebühr beträgt dann 1/5 von 100% des aktiven Beitrages. Sollte bis zum 31. März / 30. September kein Beitrag eingehen, erfolgt der Ausschluß.
4. Die Beitragssätze werden wie folgt festgelegt.
  - Aktive Mitglieder mit eigenem Einkommen 100 %
  - Aktive Mitglieder ohne eigenes Einkommen 50 %
  - Passive Mitglieder mit eigenem Einkommen 140 %
  - Passive Mitglieder ohne eigenes Einkommen 70 %

Die Beitragshöhe ist aus Anlage 1 zur Beitragsordnung ersichtlich.

Als Mitglieder ohne eigenes Einkommen zählen: Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige im Grundwehrdienst, Studenten und Rentner. Entscheidend für die Einordnung ist der Status am Fälligkeitstermin. Spätere Änderungen werden erst im folgenden Halbjahr berücksichtigt. Es erfolgt keine Rückzahlung und keine nachträgliche Erhöhung bei Änderung. In sozialen Härtefällen kann eine Beitragsstundung, durch Antrag an den Vorstand gewährt werden. Des weiteren ist es möglich, daß passive Mitglieder ohne eigenes Einkommen in sozialen Härtefällen durch Antragstellung und Vorlage des Bezugsnachweises, eine Beitragsermäßigung auf das Niveau von aktiven Mitgliedern ohne eigenem Einkommen erhalten können. Das monatliche Einkommen sollte hier 600 Euro nicht überschreiten. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Bei Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung, auch nicht teilweise.

5. Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt für ein ganzes Kalenderjahr. Zum Halbjahr erfolgt keine Änderung der Beitragshöhe.

6. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen für das laufende Halbjahr den vollen Beitrag, wenn sie vor dem 31. März / 30. September aufgenommen werden gem. Punkt 4 der Beitragsordnung. Ansonsten erfolgt die erste Zahlung im folgenden Halbjahr.

7. Die Beitragsordnung vom 01.01.1994 tritt am 26.01.1997 außer Kraft.

8. Die Beitragsordnung vom 26.01.1997 tritt mit Wirkung vom 27.01.1997 in Kraft.

Anhang zur Beitragsordnung vom 26.01.1997

Beiträge: ab 01. Januar 2002

- 100% = 2 x 15,00 Euro
- 50% = 2 x 7,50 Euro
- 140% = 2 x 21,00 Euro
- 70% = 2 x 10,50 Euro